



E-Mail: waldhaus@gretzenbach.ch

Waldhaus–Benützungsbestimmungen und Taxordnung

gültig ab 09. März 2023

Zweckbestimmungen

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

Räumlichkeiten

Für Anlässe stehen folgende Räume zur Verfügung:

- ✓ Aufenthaltsraum mit Cheminée für 60 Personen.
- ✓ Küche, Kochherd, Geschirrspüler, Geschirr, Besteck, Gläser, Kaffeemaschine (Bohnen)
- ✓ Getränke Kühler im Anbau.
- ✓ Gedeckter Vorplatz mit Cheminée, 2 grosse Tische mit Bänken (für ca. 14 und 16 Personen, kann Separat gemietet werden wenn das Waldhaus nicht besetzt ist).
- ✓ Toilettenräume
- ✓ 6 Festbank-Garnituren für die Vorplätze
- ✓ **NEU:** Starkstromsteckdose (J16 Euro) für Kühlwagen oder Ähnliches
- ✓ Aussenbereich ideal für Kinder, es hat ausreichend Platz zum Spielen und Herumtollen

Anmeldung

Die Anmeldung für eine gewünschte Waldhausbelegung ist an die Waldhausverwaltung der Bürgergemeinde Gretzenbach zu richten waldhaus@gretzenbach.ch. Die Vermietungszusage und die Vermietungsbestätigung erfolgen in schriftlicher Form. Gesuchstellende müssen das 18. Altersjahr erreicht haben.

Der Aussenbereich ist maximal 1 Monat im Voraus reservierbar. Die Benützung des Waldhauses hat Vorrang.

Speisen und Getränke

Für das Waldhaus besteht kein Wirte Recht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus oder auf dem Areal ist daher nicht gestattet. Dagegen können vom Veranstalter oder einzelnen Benützer, Verpflegung und Getränke mitgebracht und in der Küche oder im Cheminée zubereitet werden

Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen. Im Besonderen ist auf die Brandgefahr zu achten. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Mieter, deren Benehmen zu Klage Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden. Im Haus besteht Rauchverbot.

Ruhe und Ordnung

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist wegen dem Wildbestand verboten. Der verantwortliche Leiter des Anlasses ist dafür besorgt, dass das Haus **spätestens um 02.00 Uhr** verlassen wird. Auf dem Heimweg ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Verbleiben nach Mitternacht nur noch einzelne Gäste oder verletzt die Gesellschaft den Rahmen der allgemein üblichen Sitten und Gebräuche, ist der Hauswart verpflichtet, den vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen.

Umgang mit Feuer

Feuern ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Feuerstellen und im Cheminée erlaubt. Bei Trockenheit ist das Feuern im Freien untersagt.

Hauswart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses (Verpflegungsmöglichkeiten, Tischordnung, Heizung usw.) wendet sich der Benützer direkt an den auf der Bestätigung zur Anmeldung zugewiesenen Hauswart. Für die Vorbereitung des Anlasses stehen dem Veranstalter 2 Stunden vor der effektiven Belegung gratis zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Hauswart abgeholt werden. Muss der Hauswart bei den Vorbereitungen anwesend sein, wird pro Stunde CHF 35.00 verrechnet. Sind mehr als 30 Personen am Anlass anwesend, muss auf Verlangen des Hauswartes der Veranstalter 1 - 2 Personen, ohne Entschädigung, als Mithilfe für die Küchen- und Aufräumarbeiten zur Verfügung stellen. Ist der Veranstalter nicht in der Lage Helfer bereitzustellen, kann durch den Haus-



E-Mail: waldhaus@gretzenbach.ch

wart Hilfe angefordert werden. Die Entschädigung beträgt CHF 35.00 pro Stunde und Person und ist direkt nach dem Anlass **bar** zu bezahlen.

Abfall-Entsorgung

Um eine Erhöhung des Mietpreises zu vermeiden, müssen die Veranstalter den von ihnen anfallenden Abfall selber entsorgen. Das Leergut, Karton etc. muss vom Mieter sachgemäss entsorgt werden. Zwei Abfallsäcke zu 35 Liter können dem Hauswart übergeben werden.

Parkplätze

Parkierungsmöglichkeiten befinden sich ausreichend längs der Zufahrtsstrasse auf dem markierten Parkplatz. Wegmarkierungen (z.B. Ballone usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.

Zufahrt

Die Zufahrt zum Waldhaus muss jederzeit gewährleistet sein (Rettungsfahrzeuge). Fehlbares Verhalten kann Bussen nach sich ziehen. (Polizeikontrollen).

Gebühren

Die Rechnungstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Waldhaus-Verwaltung. Die Gebühren richten sich nach der Taxordnung (Anhang 1).

Annullierung

Bei Annullierung des definitiven Mietvertrages wird für das Waldhaus CHF 180.00 und für den Aussenbereich CHF 100.00 verrechnet.

Verpflegung Hauswart

Der Hauswart ist während seinem Einsatz unentgeltlich zu verpflegen.

Anhang 1 - Taxordnung